



**Murten
Morat**

Der Gemeinderat
Le Conseil communal

Finanzreglement (FinR)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)	3
Art. 3	Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)	
	a) Neue (freie) Ausgabe (Art. 3 Abs. 1, Bst. F GFHG)	3
Art. 4	b) Gebundene Ausgabe (Art. 3 Abs. 1, Bst. g GFHG)	3
Art. 5	c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)	3
Art. 6	d) Nachtragskredit (Art. 35 GFHG, Art. 33 GFHV)	4
Art. 7	e) Kreditüberschreitung (Art. 36 GFHG, Art. 33 GFHV)	4
Art. 8	Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)	4
Art. 9	Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)	5
Art. 10	Referendum (Art. 69 GFHG)	5
Art. 11	Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 12	Inkrafttreten	5

Der Generalrat der Stadt Murten**mit Bezug auf**

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61);

beschliesst:**Art. 1 Zweck***Zweck*

Dieses Reglement hat zum Zweck, die nach Art. 67 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vorgesehenen Kompetenzen und Schwellenwerte festzulegen.

Art. 2 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)*Aktivierungsgrenze*

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 20'000.00 übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 3 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)**a) Neue (freie) Ausgabe (Art. 3 Abs. 1, Bst. F GFHG)***Neue (freie) Ausgabe*

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue (freie) Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 50'000.00 nicht übersteigt.

Wiederkehrende Ausgaben

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 4 b) Gebundene Ausgabe (Art. 3 Abs. 1, Bst. g GFHG)*Gebundene Ausgabe*

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

Übersteigen der Finanzkompetenz

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 3 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue (freie) Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 5 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)*Zusatzkredit*

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser CHF 50'000.00 des entsprechenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt.

*Übersteigen des
Zusatzkredits*

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung.

Art. 6 d) Nachtragskredit (Art. 35 GFHG, Art. 33 GFHV)

Nachtragskredit

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser CHF 50'000.00 des entsprechenden Budgetkredits nicht übersteigt.

*Übersteigen des
Nachtragskredits*

² Übersteigt der Nachtragskredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Nachtragskredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Die Vorschriften von Artikel 7 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Art. 7 e) Kreditüberschreitung (Art. 36 GFHG, Art. 33 GFHV)

*Aufwand ohne
nachteilige Folgen*

¹ Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 4 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

*Aufwand entspricht
Ertrag*

² Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

*Liste der Kredit-
überschreitungen*

³ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft dem Generalrat zur Genehmigung.

**Art. 8 Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats
(Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)**

*Übrige Entscheidungs-
kompetenzen*

¹ Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenz für Beträge von bis zu CHF 50'000.00 pro Ausgabe in folgenden Bereichen:

- a) Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken, Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräusserung gleichkommt;
- b) Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage;
- c) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.

*Verkaufsart von
Grundstücken*

² Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart, dies unter möglichster Wahrung des Wettbewerbs unter Interessenten.

*Weitergehende
Kompetenz*

³ Der Generalrat kann beschliessen, dem Gemeinderat für ein bestimmtes einzelnes Geschäft in Abweichung des Höchstbetrags

gemäss Absatz 1 ausnahmsweise eine weitergehende Kompetenz einzuräumen.

Art. 9 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

*Verpflichtungs-
kontrolle*

Der Gemeinderat führt eine Kontrolle der Verpflichtungskredite. Dazu gehören eingegangene Verpflichtungen, beanspruchte Kredite, erfolgte Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 10 Referendum (Art. 69 GFHG)

Referendum

Das Referendum kann ergriffen werden, wenn der Generalrat eine neue Ausgabe beschliesst, die den Betrag von CHF 2'000'000.00 übersteigt.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

*Aufhebung des
bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Finanzreglement der Stadt Murten vom 9. Dezember 2020.

Art. 12 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 27. September 2023 erlassen.

Der Präsident

Die Sekretärin

André Stettler

Sandra Frigo

Genehmigt durch die zuständige Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

Der Staatsrat

Didier Castella